



Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 25. Juni 2007

**in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses
vom 16. April 2012**

Auf Grund § 50 Abs. 7 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in Verbindung mit Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes gibt sich die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung

I. Allgemeines

- § 1 Begriffsdefinitionen
- § 2 Einführendes
- § 3 Gremienstruktur

II. Organisation der Fachschaftsvertretung

- § 4 Fachschaftssprecher
- § 5 Fachschaftsvertretung
- § 6 Erweiterte Fachschaftsvertretung
- § 7 Beauftragte und Arbeitskreise
- § 7a Revisionsausschuss
- § 7b Zentrum Studentische Publikationsplattform
- § 8 Fachschaftsvollversammlung

III. Geschäftsgang

- § 9 Fakultätskonvent und Konvent der Fachschaften
- § 10 Vertreter in Gremien des Historischen Seminars
- § 11 Sitzungsformalia
- § 12 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung
- § 13 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung
- § 14 Auslegung der Geschäftsordnung

IV. Finanzen

- § 15 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- § 16 Finanzverantwortliche
- § 17 Beschlussfassung über einzelne Ausgaben

V. Wahlordnung

- § 18 Allgemeines
- § 19 Wahlorgane
- § 20 Termin, Vorschläge
- § 21 Modalitäten und Formalia der Wahlen

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Die Fachschaftsvertretung als Wahlvorschlag
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Geschäftsordnung und andere Ordnungen
- § 25 Inkrafttreten

Vorbemerkung

¹Alle Funktions- und Personenbezeichnungen benennen Frauen und Männer in gleicher Weise. ²Eine Differenzierung im Wortlaut findet allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nicht statt.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsdefinitionen

(0) ¹Die Bestimmungen der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München bilden vorrangiges Recht und sind daher nur in Einzelfällen in diese Geschäftsordnung aufgenommen.

(1) Fachschaftsvertretung bezeichnet im Folgenden sowohl die Studierendenvertretung der Fachschaft Geschichte als Ganzes, als auch das beschlussfassende Gremium im Sinne des § 53, Abs. 1 GrundO.

(2) ¹Unter Fachschaft versteht diese Geschäftsordnung sofern nicht anders angegeben alle in der Fachschaft Geschichte gemäß Anh. 2 GrundO wahlberechtigten Studierenden.

(3) ¹Ist im folgenden ein Amt bezeichnet, sind damit grundsätzlich auch die vorgesehenen Stellvertreter gemeint. ²Die einem Amtsinhaber zugeschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung von dessen Stellvertretern wahrzunehmen.

§ 2 Einführendes

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte ist gemäß § 50, Abs. 1, Satz 2 GrundO ein Gremium der Studierendenvertretung. ²Ihr obliegt die Vertretung der in Art. 52, Abs. 4, Satz 1 BayHSchG genannten Interessen der Studierenden, die gemäß den Bestimmungen des Anh. 2 GrundO der Fachschaft Geschichte oder auf Grund eines ihrer Studienfächer dem Historischen Seminar der Universität München zugeordnet sind.

(2) Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte versteht sich als Nachfolge der Fachschaft Geschichte, die bisher im Rahmen des an der Universität München praktizierten Parallelmodells als Arbeitskreis der Fachschaftsvertretung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestand.

§ 3 Gremienstruktur

¹Die Fachschaftsvertretung besteht aus dem ausführenden Fachschaftssprecher und seinem Stellvertreter (§ 53, Abs. 6, Satz 1 GrundO), der Fach-

schaftsvertretung als beschlussfassendem Gremium (§ 53, Abs. 1 GrundO) sowie der Vertretung im Konvent der Fachschaften (§ 54 GrundO) und der Vertretung im Fakultätskonvent (§ 55 GrundO).² Darüber hinaus erweitert sich die Fachschaftsvertretung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu beratenden Gremien, insbesondere der erweiterten Fachschaftsvertretung (§ 6 GO FSV) und der Fachschaftsvollversammlung (§ 8 GO FSV).³ Zur Besorgung bestimmter Aufgaben kann sie sich Beauftragter bedienen (§ 7 GO FSV).⁴ Zur Prüfung der Haushalte im Sinne des § 15 Abs. 1 wird ein Revisionsausschuss bestellt (§ 7a GO FSV).

II. Organisation der Fachschaftsvertretung

§ 4 Fachschaftssprecher

(1) ¹Der Fachschaftssprecher vollzieht die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung. ²Er vertritt die Fachschaftsvertretung innerhalb und außerhalb der Universität. ³Hierzu bedient er sich nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beauftragter Personen.

(2) ¹Der Fachschaftssprecher wird in der konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung gewählt. ²Diese bestimmt in einem weiteren Wahlgang im Einvernehmen mit dem Fachschaftssprecher einen Stellvertreter.

(3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Fachschaftssprecher mit Zustimmung seines Stellvertreters die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Zustimmung der Fachschaftsvertretung gilt als erteilt. ³Er hat das zuständige Gremium unverzüglich zu unterrichten. ⁴Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Fachschaftsvertretung

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung stellt das beschlussfassende Organ dar. ²Ihr obliegen gemäß § 51 und § 52 GrundO vor allem die Wahl des Fachschaftssprechers, der Vertretung im Fakultätskonvent sowie der Vertretung im Konvent der Fachschaften. ³Zur Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß § 53, Abs. 2 GrundO kann die Fachschaftsvertretung beratende Gremien oder Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung wird vom Fachschaftssprecher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Während der Vorlesungszeit beträgt die Einberufungsfrist eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

(3) ¹Der Fachschaftssprecher leitet die Sitzungen. ²Ist keine zur Sitzungsleitung berechtigte Person anwesend, ist die Fachschaftsvertretung nicht beschlussfähig.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag in derselben Sitzung erneut zu diskutieren und abzustimmen. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt.

(5) ¹Verlangt die Mehrheit der Fachschaftsvertretung eine Umfrage zu einem Gegenstand, hat der Fachschaftssprecher diese – unter den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung – unverzüglich durchzuführen. ²Auf diese Weise entstandene Beschlüsse sind gültig, sofern sie einstimmig gefasst werden.

§ 6 Erweiterte Fachschaftsvertretung

(1) ¹Zur Behandlung der laufenden Geschäfte bildet sich die Fachschaftsvertretung zur erweiterten Fachschaftsvertretung – im folgenden Fachschaftssitzung genannt. ²Sie besteht aus den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung sowie den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft Geschichte. ³Letztere sind für die Dauer von zehn Sitzungen stimmberechtigt, wenn sie entweder dreimal in Folge oder dreimal innerhalb der letzten sechs Sitzungen auf einer Sitzung anwesend waren oder ein Amt bekleiden. ⁴Amtsinhaber, die aufgrund ihrer Wahlberechtigung nicht der Fachschaft Geschichte angehören sind stimmberechtigt, wenn sie im Nebenfach oder im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ein Fach studieren, das dem Historischen Seminar zuzuordnen ist. ⁵Die Fachschaftsvertretung kann hiervon und bei ehemaligen Amtsinhabern einstimmig Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und eine nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zur Sitzungsleitung berechnete Person anwesend sind. ²Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, gilt die Zustimmung der Fachschaftsvertretung zu Beschlüssen der Fachschaftssitzung als erteilt. ³Die Fachschaftsvertretung kann binnen drei Tagen im Eilverfahren nach § 5 Abs. 5 anderes beschließen. ⁴Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) ¹Die Fachschaftssitzung tagt ordentlich während der Vorlesungszeit wöchentlich montags 18.15 Uhr ohne dass es einer gesonderten Einladung bedarf. ²Der Fachschaftssprecher hat bei der Geschäftsführung des Historischen Seminars darauf hinzuwirken, dass an diesen Tagen ab 20 Uhr weder Pflicht- noch Wahlpflichtveranstaltungen stattfinden.

(4) ¹Die Fachschaftssitzung wird ferner zweimal in der vorlesungsfreien Zeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Auftrag des Fachschaftssprechers öffentlich vom Organisationsreferat einberufen. ²Das Organisationsreferat erstellt eine vorläufige Tagesordnung, die spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bekannt zugeben ist.

(4a) ¹Falls die Umstände es erfordern, wird die Fachschaftssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit Zustimmung des Fachschaftssprechers in dessen Auftrag unmittelbar vom Organisationsreferat öffentlich einberufen.

(5) ¹Die Fachschaftssitzung wird im Auftrag des Fachschaftssprechers vom Organisationsreferenten, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von seinem Stellvertreter, ansonsten vom Fachschaftssprecher geleitet.

(6) ¹Für die Beschlussfassung gelten § 5, Abs. 4, Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Fachschaftssprechers.

(7) Alle Angelegenheiten der Fachschaftsvertretung sind in der Fachschaftssitzung zu regeln, sofern diese Geschäftsordnung oder hochschulrechtliche Bestimmungen nichts anderes zwingend vorschreiben.

§ 7 Beauftragte und Arbeitskreise

(1) ¹Zur Erledigung bestimmter Aufgaben werden Beauftragte als Referenten eingesetzt. ²Es werden insbesondere Referate für organisatorische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Veranstaltungen und Angelegenheiten der Erstsemester sowie Finanzen gebildet.

(2) ¹Referenten arbeiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs unter der Zuständigkeit des Fachschaftssprechers. ²Ihnen kann per Beauftragung ein Stellvertreter zugeordnet werden. ³In Ausnahmefällen ist die Wahl zweier Referenten und/oder zweier Stellvertreter desselben Geschäftsbereichs zulässig. ⁴Weitere Mitarbeiter erlangen ihre Zugehörigkeit zu einem Referat durch die Zustimmung des Referenten.

(3) Referenten und ihre Stellvertreter werden von der Fachschaftssitzung vor Beginn eines Semesters für die Dauer des folgenden Semesters gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers amtierend im Amt.

(4) Hierbei ist zu beachten, dass der Finanzreferent aus dem Kreis der für die Fachschaftsvertretung gemäß § 53, Abs. 3 GrundO benannten Personen zu wählen ist.

(5) ¹Zur Besorgung temporärer oder kollegial zu erledigender Aufgaben oder falls die Einsetzung eines Referenten nicht erfolgen kann, können Arbeitskreise gebildet werden. ²Arbeitskreise wählen sich mit Zustimmung der Fachschaftssitzung einen Ansprechpartner.

§ 7a Revisionsausschuss

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung bestellt in ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit den Revisionsausschuss. ²Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern sowie einem stellvertretenden Mitglied, welche zum Zeitpunkt der Bestellung bereits seit einem Semester stimmberechtigte Mitglieder der Erweiterten Fachschaftsvertretung im Sinne des § 6 Abs. 1 sein müssen.

(2) ¹Der Revisionsausschuss prüft bis spätestens einen Monat nach Ablauf eines Semesters die in diesem Semester erfolgten Ausgaben aus den Haushalten im Sinne des § 15 Abs. 1. ²Er hat hierüber nach erfolgter Haushaltsprüfung der Fachschaftsvertretung Bericht zu erstatten. ³Die Fachschaftsvertretung beschließt über die Entlastung der Finanzverantwortlichen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 sowie des Finanzreferats und berichtet hierüber der Erweiterten Fachschaftsvertretung.

(3) ¹Mit der Entlastung nach Abs. 2 Satz 3 stellt die Fachschaftsvertretung die ordnungsgemäße Haushaltsführung fest. ²Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des § 53 Abs. 3 GrundO sowie die Befugnisse der Hochschulleitung nach Artikel 53 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 7b Zentrum Studentische Publikationsplattform

(1) ¹Die Fachschaft bildet als virtuellen Arbeitskreis das Zentrum Studentische Publikationsplattform (Zentrum). ²Sein Zweck ist die Förderung der Kooperation mit aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte e.V. (aventinus).

(2) ¹Das Zentrum besteht aus den Mitgliedern der Erweiterten Fachschaftsvertretung, die zugleich Mitglieder von aventinus sind; es kann sich um weitere Universitätsmitglieder ergänzen. ³§ 7 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend; die Wahl ist aventinus anzuzeigen.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

(1) ¹Einmal im Jahr tagt die erweiterte Fachschaftsvertretung als Fachschaftsvollversammlung. ²Die Fachschaftsvollversammlung ist zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch mehrere öffentliche Aushänge in den Gebäuden des Historischen Seminars und Ankündigung auf der Homepage im Auftrag des Fachschaftssprechers vom Organisationsreferat einzuberufen.

(2) Als Versammlungsort ist ein ausreichend großer und öffentlich zugänglicher Raum zu wählen.

(3) ¹Tagt die erweiterte Fachschaftsvertretung als Fachschaftsvollversammlung, finden nur § 6, Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend Anwendung. ²In der Fachschaftsvollversammlung hat jeder Studierende im Sinne des § 2, Abs. 1, Satz 2 Rede- und Antragsrecht. ³Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung haben den Charakter von Anträgen an die Fachschaftssitzung.

III. Geschäftsgang

§ 9 Fakultätskonvent und Konvent der Fachschaften

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vertreter und bis zu drei Stellvertreter für den Fakultätskonvent sowie einen Vertreter und drei Stellvertreter für den Konvent der Fachschaften.

(2) ¹Die Vertreter im Fakultätskonvent und im Konvent der Fachschaften sind gehalten, die Beschlüsse der zuständigen Gremien der Fachschaftsvertretung zu befolgen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 52, Abs. 5, Satz 1 GrundO vor.

§ 10 Vertreter in Gremien des Historischen Seminars

(1) ¹Die studentischen Vertreter in den Gremien des Historischen Seminars werden gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Ordnung des Historischen Seminars von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat benannt. ²Die Benennung erfolgt nach § 12 der Geschäftsordnung des Fakultätskonvents auf Vorschlag der Fachschaft Geschichte.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) ¹Die Vertreter in den Gremien des Historischen Seminars sind gehalten, die Beschlüsse der zuständigen Gremien der Fachschaftsvertretung zu befolgen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Vertreter im Fakultätskonvent bei den Vertretern im Fakultätsrat auf eine Absetzung hinzuwirken.

§ 11 Sitzungsformalia

(1) Bei konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretung übernimmt bis zur formellen Wahl des Fachschaftssprechers das Mitglied die Sitzungs- und Wahlleitung, das bei den vorhergehenden Wahlen zur Fachschaftsvertretung die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Die Protokollführung wird von der Sitzungsleitung nach der Maßgabe bestimmt, diese Aufgabe möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder eines Gremiums zu verteilen.

(3) Eine mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung kann per Beschluss zu Beginn der Sitzung eines Gremiums geändert werden.

(4) ¹Die Gremien der Fachschaftsvertretung mit Ausnahme der Fachschaftsvollversammlung tagen nicht öffentlich. ²In Einzelfällen können Gäste zugelassen werden.

§ 12 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung

(1) ¹Alle Angehörigen eines Gremiums haben das Recht, Anträge zu stellen. ²Vor der Beratung eines Antrags kann das Gremium beschließen, nicht in die Beratung einzutreten (Nichtbefassung), den Antrag zu vertagen oder den Antrag an ein anderes Gremium zu überweisen.

(2) ¹Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. ²Der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung vor der Abstimmung.

§ 13 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. ²Durch Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung, Vertagung oder Aussetzung eines Tagesordnungspunktes, Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

(3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung, Anfragen an den Redner zur Klärung der Diskussion sowie Anträge auf wörtliche Aufnahme bereits getätigter Äußerungen in das Protokoll.

§ 14 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung bestimmt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für Geschäftsordnungsfragen. ²Dieser hat eine mindestens einjährige aktive Mitarbeit in der Fachschaftsvertretung und/oder ebenso lange Gremienerfahrung vorzuweisen und soll nicht Mitglied der Fachschaftsvertretung sein.

(2) ¹Der in Abs. 1 genannte Beauftragte nimmt – sofern er nicht selbst Mitglied des betreffenden Gremiums ist – an den Sitzungen der Gremien der Fachschaftsvertretung als Gast teil. ²Kommt es zu Differenzen über die Auslegung der Geschäftsordnung, ist er zu hören.

(3) Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden bei Sitzungen der Fachschaftsvertretung deren Mitglieder, bei Sitzungen der erweiterten Fachschaftsvertretung die gemäß § 6, Abs. 2, Satz 1 anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung in unmittelbarer Beratung.

IV. Finanzen

§ 15 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

(1) Mit Ablauf eines Kalenderjahres hat die Fachschaftsvertretung je einen Haushaltsplan für die Verwendung der aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Gelder zu erstellen.

(2) (aufgehoben)

(3) ¹Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. ²Die Arbeitsfähigkeit der Fachschaftsvertretung sowie der einzelnen Referate ist ausreichend zu gewährleisten. ³Im Haushaltsplan ist eine Reserve auszuweisen.

(4) Vor Beginn des Haushaltsjahres hat die Fachschaftsvertretung der geldgebenden Stelle den Haushaltsplan zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16 Finanzverantwortliche

(1) Die Finanzverantwortlichen mit der Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des § 53, Abs. 3 GrundO werden vom Fachschaftssprecher mit Zustimmung der Fachschaftsvertretung für die Dauer der Amtszeit der Fachschaftsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gegenüber der Hochschulleitung benannt.

(2) ¹Für die aus den Mitteln des Historischen Seminars zugewiesenen Gelder bestimmt der Fachschaftssprecher mit Zustimmung der Fachschaftsvertretung für die Dauer eines Semesters bis zu drei Finanzverantwortliche. ²Der Finanzreferent ist zu einem dieser Finanzverantwortlichen zu bestimmen. ³Die weiteren sind aus dem Kreis der Fachschaftsvertretung und/oder der studentischen Vertreter im Leitungskollegium des Historischen Seminars zu wählen und der Geschäftsführung des Historischen Seminars

mitzuteilen. ⁴Sie sind alleinig berechtigt, die Geschäftsführung des Historischen Seminars zur Auszahlung der der Fachschaft zugewiesenen Gelder zu veranlassen.

(3) ¹Die Finanzverantwortlichen werden ex officio zu Mitgliedern des Finanzreferats. ²Ihre Befugnis ist nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und der hochschulrechtlichen Bestimmungen an die Zustimmung der jeweiligen Gremien gebunden.

§ 17 Beschlussfassung über einzelne Ausgaben

¹Über Mittel, die keinem Referat zugeordnet sind beschließt die Fachschaftssitzung bis zu einer Höhe von 100 €, darüber hinaus die Fachschaftsvertretung. ²Über Referaten zugeordnete Mittel beschließen die jeweiligen Referenten mit Zustimmung des Finanzreferenten. ³Der Finanzreferent kann darüber hinaus Mittel in Höhe bis zu 25 € ausnahmsweise eigenständig anweisen.

V. Wahlordnung

§ 18 Allgemeines

¹Die Wahlordnung gilt für alle von den Gremien der Fachschaftsvertretung durchzuführenden Wahlen, insbesondere für die Wahl des Fachschaftssprechers, der Vertretung im Fakultätskonvent, der Vertretung im Konvent der Fachschaften. ²Die Beauftragung von Referenten nach § 7, Abs. 3 sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag studentischer Vertreter in den Gremien des Historischen Seminars nach § 10 Abs. 1 gelten als Wahlen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Wahlorgane

(1) ¹Die Durchführung der Wahlen obliegt dem als Wahlleiter fungierenden Fachschaftssprecher. ²§ 11, Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der nach § 11 Abs. 2 mit der Protokollführung betrauten Person obliegt die Schriftführung.

(3) (aufgehoben)

(4) ¹Wahlleiter, Schriftführer und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter hat den Vorsitz inne. ³Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Enthaltungen sind nicht möglich. ⁵Er konstituiert sich bei planmäßig stattfindenden Wahlen mit der Ausschreibung zur Wahl, ansonsten am Wahltag.

§ 20 Termin, Vorschläge

(1) ¹Planmäßig stattfindende Wahlen sind spätestens 13 Tage vor dem Wahltermin durch den Wahlleiter auszuschreiben. ²Die Wahlen zum Fachschaftssprecher sowie die in konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretung stattfindenden Wahlen zur Vertretung im Konvent der Fachschaften und zur Vertretung im Fakultätskonvent sind auf Grund § 51 und § 52 GrundO hiervon ausgenommen.

(2) ¹Jeder Studierende im Sinne § 2, Abs. 1, Satz 2 hat bei planmäßig stattfindenden Wahlen das Recht, einen anderen Studierenden oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen. ²Die Frist hierfür endet am dritten Tag vor dem Wahltermin. ³Vorschläge sind an den Wahlleiter zu richten.

(3) Über die Zulässigkeit von Vorschlägen entscheidet im Zweifelsfall der Wahlausschuss.

§ 21 Modalitäten und Formalia der Wahlen

(1) Die Wahlen in den Gremien der Fachschaftsvertretung erfolgen per Stimmzettel.

(2) ¹Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen. ³Personalunionen sind zulässig. ⁴Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind zur Abstimmung zu stellen.

(3) ¹Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Gremium und dem Gewählten mit. ²Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss in unmittelbarer Beratung.

(4) ¹Haben Kandidaten ihrem Vorschlag schriftlich zugestimmt, gilt die Wahl als angenommen. ²Andernfalls ist diese Erklärung vom Wahlleiter einzuholen bzw. gilt bei Abwesenden als erteilt, falls diese binnen einer Woche keine andere Erklärung abgeben. ³Wird eine Wahl abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(5) ¹Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtszeit aus, so hat das wählende Gremium unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. ²§ 20 bleibt hierbei unbeachtet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Die Fachschaftsvertretung als Wahlvorschlag

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung hat darauf hinzuwirken, bei jeder Wahl zur Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. ²Dieser ist politisch ungebunden und tritt unter dem Kennwort „Fachschaft Geschichte“ auf.

(2) ¹Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ist berücksichtigen, dass diejenigen Studierenden, welchen ein Amt als Fakultätsrat oder Finanzverantwortlicher im Sinne des § 53, Abs. 3 GrundO zugeordnet ist, auf der Liste kandidieren. ²§ 21, Abs. 2 GO FSV bleibt unberührt.

(3) ¹Der Vorschlag wird auf Beschluss der Fachschaftssitzung erstellt und beim Wahlamt der Universität eingereicht.

§ 23 Übergangsbestimmungen

¹Bis zur Wahl bzw. Bildung der Referate und Arbeitskreise gelten die Referate und Arbeitskreise der bisher als Arbeitskreis der Fachschaftsvertretung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften existierenden Fachschaft Geschichte als Referate und Arbeitskreise im Sinne dieser Geschäftsordnung.

§ 24 Geschäftsordnung und andere Ordnungen

(1) ¹Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Fachschaftsvertretung. ²Antragsberechtigt sind Mitglieder der Fachschaftsvertretung und die Fachschaftssitzung und der Beauftragte für Geschäftsordnungsfragen.

(2) Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten dem Vorstand des Konvents der Fachschaften und der Geschäftsführung des Historischen Seminars zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung kann ihre Angelegenheiten durch den Erlass weiterer Ordnungen regeln. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte in Kraft.

Abkürzungen

BayHSchG:

Bayerisches Hochschulgesetz

GrundO:

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München

GO FSV:

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft

Geschichte vom 20. Juli 2007.

München, den 20. Juli 2007

gez. Enrico Stephan

Fachschaftssprecher der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte

Das Datum der Beschlussfassung ist der 20. Juli 2007. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 20. Juli 2007 in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte vom 16. April 2012.

München, den 16. April 2012

gez. Christian Hofmann

Fachschaftssprecher der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte